

Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Scherzinger Pumpen GmbH & Co.KG („Kunde“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder in Textform annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.
- 1.4 Individuell ausgehandelte Vereinbarungen mit dem Lieferanten und Angaben in unseren Bestellungen haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt individuell ausgehandelter Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die Bestätigung von Scherzinger in Schriftform oder in Textform maßgebend.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Lieferverträge kommen durch Annahme unserer Bestellung oder unseres Lieferabrufs zustande. Die Annahme gilt als erfolgt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung, bzw. nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufs schriftlich oder in Textform widerspricht.
- 2.2 Vertragsschlüsse sowie deren Annahmen, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich oder in Textform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art– bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schriftform oder in Textform durch uns. Etwaiges Schweigen, insbesondere das Unterlassen des Widerspruchs auf ein Angebot des Lieferanten, stellt keine Zustimmung dar. Ebenso stellt die widerspruchslose Annahme der gelieferten Ware kein stillschweigendes Einverständnis dar.
- 2.3 Kostenvoranschläge und Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

2.4 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens wird der Lieferant uns unverzüglich die Auswirkungen der Änderung auf Kosten und Termine detailliert darlegen, auf deren Basis dann eine einvernehmliche Anpassung erfolgt. Auf unser Verlangen ist jedoch der Lieferant verpflichtet, eine zumutbare Änderung unverzüglich umzusetzen.

3. Versand und Verpackung

3.1 Die mit dem Lieferanten getroffenen Logistikvereinbarungen sowie gesondert vereinbarten Anliefer- und Verpackungsvorschriften finden vorrangig Anwendung.

3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgendem Mindestinhalt beizufügen: Lieferadresse, Lieferdatum, Inhalt der Lieferung, unserer Artikelnummer, Chargennummer, Anzahl, unsere Bestelldaten, Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichnungsindex (sofern in der Bestellung angegeben). Sofern die erforderlichen Angaben unvollständig oder fehlerhaft sind, sind wir berechtigt eine Verwaltungspauschale von 150 Euro zu belasten, zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwands. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

3.3 Die Wahl der Beförderungsart erfolgt durch uns. Sofern die Beförderung der Ware uns obliegt (z.B. bei Vereinbarung „ab Werk oder EXW-Incoterms 2020“) ist der Lieferant gleichwohl verpflichtet, die Beförderungsart und den Spediteur zu erfragen und mit diesem eigenständig und rechtzeitig den Termin für die Verladung und Versand der Ware zu klären, um einen rechtzeitigen Wareneingang zu gewährleisten.

3.4 Soweit in Bezug auf die Verpackung keine Vereinbarung getroffen wurde, ist diese von dem Lieferanten in der Weise zu wählen, dass die Ware gegen Beschädigungen und sonstige Verschlechterungen während des Transports, der Ver- und Entladung und der Lagerung geschützt ist.

4. Qualität

4.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen insbesondere die gesetzlichen Anforderungen und im Weiteren den anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, des Herstellungsverfahrens und des Herstellungsorts bedürfen immer unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Vertragsgegenstände in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Altfahrzeugverordnung sowie die Gefahrgutverordnung zu beachten. Er hat uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf		Version: 01
Teilprozess:			Datum: 04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur		Freigabedatum: 04.07.2024

Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle für die weitere Verwendung der Ware (z.B. für deren Bearbeitung, Weiterverkauf usw.) erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

- 4.3 Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherungen seiner Lieferungen gilt unsere Qualitätssicherungsvereinbarung „V-QM-005 QSV mit Lieferanten“ (Stand: _27.06.2024_) (im Internet zu finden unter www.scherzinger.de)

5. Lieferung, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP, DPU oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.3 Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir die von ihm beschafften Ware für die Fertigung von Erzeugnissen verwenden, welche unsere Kunden (in der Regel Endhersteller) zur Herstellung ihrer (End-)Produkte benötigen. Eine Nichtlieferung oder eine verspätete Lieferung von Waren begründet die Gefahr eines Bandstillstands sowohl bei uns als auch unseren Kunden. Folge hiervon sind erhebliche Kosten, welche in der Regel ein Vielfaches des Werts der ausstehenden Lieferung betragen. Der Lieferant wird daher alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um eine Nichtlieferung oder eine verspätete Lieferung zu vermeiden. Sieht der Lieferant gleichwohl Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns daher unverzüglich zu benachrichtigen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche bleibt auch bei Absprache neuer Liefertermine vollumfänglich vorbehalten.
- 5.4 Wir sind berechtigt bei Lieferverzug, gegenüber dem Lieferanten für jeden vollendeten Werktag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen und kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 5.5 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für uns zumutbar.

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

- 5.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 5.7 Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- 5.8 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit nicht die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aufgrund von Gegensprüchen erfolgt, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 5.9 Die Gefahr der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Ware sowie das Eigentum an der Ware gehen mit Annahme der Ware auf uns über.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 Für den Fall, dass eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und sie das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtung, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der die betroffene Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dieses Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei auch nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, sie würden die Voraussetzungen einer Höheren Gewalt erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie. Sofern das Ereignis von höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den bestehenden Liefervertrag ohne Ersatzpflicht gegenüber der anderen Partei zu kündigen.
- 6.2 Im Weiteren hat Schierzinger das Recht, den Liefervertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, wenn die Nichtleistung

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

des Lieferanten aufgrund Höherer Gewalt eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die die Höhere Gewalt begründenden Umstände länger als vierzehn Tage andauern. Der Vergütungsanspruch des Lieferanten für bereits erbrachte Leistungen bleibt unberührt.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen verstehen sich die Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, frei Werk und verzollt (DDP gemäß Incoterms 2020). Sofern die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, verpflichtet sich der Lieferant, diese zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 7.2 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, ab Eingang sowohl der ordnungsgemäßen Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Für die Rechtzeitigkeit der geschuldeten Zahlung ist der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei dem angewiesenen Kreditinstitut maßgeblich.
- 7.3 Die ordnungsgemäße Rechnung muss an folgende Adresse übermittelt werden: rechnung@schertzinger.de; sie darf der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 7.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen wertanteilig zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 7.5 Im Falle unseres Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Verzugsschaden geltend zu machen. Ein Anspruch auf Zahlung von Fälligkeitszinsen besteht nicht.

8. Mängelansprüche und Rückgriff, Mangelrüge

- 8.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der eingehenden Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf die Untersuchung eingehender Ware auf offensichtliche Mängel, Identität und Menge der gelieferten Ware. Hierbei entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Unsere Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge später entdeckter Mängel bleibt ebenfalls unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, Identitätsmängeln oder Fehlmengen ab Lieferung erfolgt.

Der Lieferant ist verpflichtet sein QM-System auf diese eingeschränkte Wareneingangsprüfung auszurichten.

- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in Ergänzung zu den gesetzlich geregelten Fällen auch in dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung weitergehender Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 8.6 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – bei Sachmängeln in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrenübergang). Bei Rechtsmängeln beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
- 8.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungspflicht von Neuem, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

9. Produkthaftung und Versicherung

- 9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen. In den Fällen

Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 € für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.

- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.4 Haben wir Ansprüche gegen den Lieferanten auf Aufwendungsersatz und/oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 € resultierend beispielsweise aus Verzug, Ersatzvornahme, direkten und indirekten Mängelfolgen und Abweichungen von Mengenvorgaben, verzichtet der Lieferant auf den Einzelnachweis hinsichtlich der Aufwendungs- / Schadenspositionen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Über diese Höhe hinausgehende Ansprüche unterliegen den üblichen Nachweispflichten.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsgegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt oder in der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Spanien, Polen, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Brasilien, Argentinien, China, Indien oder Saudi-Arabien veröffentlicht ist.
- 10.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß, oder im Zusammenhang mit den von uns entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 10.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den an uns zu liefernden oder gelieferten Waren mitteilen.

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf		Version: 01
Teilprozess:			Datum: 04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur		Freigabedatum: 04.07.2024

10.5 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen oder im Auftrag des Lieferanten das Werksgelände betreten, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Beistellung, Werkzeuge und Urheberrechte

12.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen werden und insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12.2 Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Werkzeuge, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

13. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf	Version:	01
Teilprozess:		Datum:	04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur	Freigabedatum:	04.07.2024

Administration Regulations (EAR), - den handelsüblichen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden, - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen an uns. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

14. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht der Vertragspartner; Informationspflicht

- 14.1 Wir sind berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist (üblicherweise dreißig (30) Tage) zu kündigen. Die Vertragspartner werden dann eine angemessene Ausgleichszahlung verhandeln mit dem Ziel, den bereits vereinbarten Serienpreis für bereits fertig gestellte Ware abzüglich ersparter Aufwendungen sowie direkten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe zu erstatten, die der Lieferant in Übereinstimmung mit bindenden Lieferabrufen hergestellt oder bestellt hat. Beide Parteien haben hierbei die Kosten zu minimieren, z.B. durch anderweitige Verwendung von Materialien.
- 14.2 Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch den anderen Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für uns können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Terminüberschreitungen des Lieferanten sowie wiederholte, erhebliche Verstöße gegen unsere Qualitätsvorschriften sein.
- 14.3 Wir sind darüber hinaus berechtigt, in folgenden Fällen die Bestellung fristlos zu kündigen
- im Fall des Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzantragstellung (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird) oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse;
 - wenn sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von uns eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise (z.B. Wettbewerbssituation) nicht erwartet werden kann;
 - wenn und soweit der Kunde von uns den Liefervertrag über das Produkt, in welches die Ware eingeflossen ist, beendet.

Vorlage gültig ab: 01.01.2024			
Name:	FB-EK-001-AEB Allgemeine Einkaufsbedingungen		
Ersteller:	Inci Baur		
Kernprozess:	Lieferantenmanagement		
Hauptprozess:	Einkauf		Version: 01
Teilprozess:			Datum: 04.07.2024
Freigabe:	Inci Baur		Freigabedatum: 04.07.2024

15. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren nach der letzten Lieferung bereit zu halten. Wenn der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen einstellen will, muss er uns unverzüglich darüber informieren und uns bei entsprechender Bestellung unseren Restbedarf zu dem letztgültigen Preis zu liefern. Wir sind berechtigt, unseren Restbedarf innerhalb von 12 Monaten seit Zugang der Mitteilung der Produktionseinstellung in Auftrag zu geben. Dies gilt auch im Falle der ordentlichen Kündigung einer bestehenden Liefervereinbarung.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- 16.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Donaueschingen. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).